

Allgemeine Teilnahmebedingungen

7. GESUNDE ZEITEN

16. – 17. Juni 2012 – Burghof Lörrach

Veranstalter:

Scivent GmbH, Dr. Susanne Daniel
Säckinger Straße 6, D-79540 Lörrach
Tel: +49 7621 163 443
Fax: +49 7621 163 372
s.daniel@scivent.com

und

proventas Projekt- und Eventmanagement,
Sabine Beck, Inzlingerstrasse 241, CH-4125 Riehen
Tel.: +41 61 535 05 00
Fax: +41 61 535 68 25
sabine.beck@proventas.org
www.gesundezeiten.net

1. Anmeldung

Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterzeichnet und mit einem Firmenstempel versehen sein.

Der Aussteller bzw. der Anmelder haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen. Die in der Anmeldung eingetragene natürliche oder juristische Person ist Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen. Treten mehrere Personen auf Seiten des Ausstellers auf, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen im Namen aller anderen abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Sie sind verpflichtet, einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter als Ansprechpartner zu benennen.

Mit Übersendung des Anmeldeformulars werden diese allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Benutzungsordnung des Veranstaltungsortes sowie die vertraglich vereinbarten Bedingungen anerkannt. Mit der Anmeldung wird automatisch ein Pflichteintrag des Ausstellers und ggf. Mitausstellers gegen Gebühr in das Ausstellerverzeichnis / Programmheft fällig. Für die Betreibung des Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Geltung dieser Bestimmungen erstreckt sich auch auf die bei der Messe beschäftigten Personen (Beauftragte).

Die Anmeldung stellt ein Vertragsangebot des Ausstellers dar, das der Annahme durch den Veranstalter bedarf. Der Aussteller ist bis zur Zulassung durch den Veranstalter an seine Anmeldung gebunden.

Eine Eingangsbestätigung der Anmeldung ist noch keine Teilnahmebestätigung (Zulassung).

Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung ebenso wird kein Konkurrenzausschluss zugestanden.

Die Schnellbucherermässigung für die Standflächenmiete ist nur gültig, wenn die Anmeldung bis spätestens 30.11.2011 beim Veranstalter schriftlich oder per Fax vorliegt.

2. Zulassung

Über die Zulassung des Anmelders entscheidet der Veranstalter. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung / Rechnung durch den Veranstalter unter Angabe der bereitgestellten Fläche. Mit der Zulassung wird der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Die Berechtigung des Ausstellers bezieht sich auf die gemietete Standfläche. Die Bewirtschaftung und das Betreiben der Garderobe erfolgt durch den Vermieter der Räumlichkeiten.

Die Zulassung ist nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte oder Untervermietung bedarf der schriftlichen Genehmigung. Für nicht gemeldete Mitaussteller schuldet der Aussteller einen Zuschlag von 30 % der Standflächenmiete. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

Über den vereinbarten Miet- und Ausstellerpreis ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Das Hausrecht wird von dem Vermieter des Veranstaltungsortes durch die von ihm beauftragten Dienstkräfte ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den gesamten Räumlichkeiten zu gewährt ist. Ihm steht auch das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Veranstalter oder dem Aussteller zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Verträge des Veranstalters und dem Aussteller berücksichtigt. Es gilt die Benutzungsordnung.

Der Veranstalter hat das Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Gegenständen des Ausstellers und ist nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, diese nach freiem Ermessen zu verwerten.

3. Platzzuteilung, Standaufbau/-abbau, Warenangebot

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Ein Wechsel der Standfläche mit anderen Ausstellern oder fremden Dritten ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter nicht möglich.

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich die Lage des Standes gegenüber dem ursprünglichen Stand verändert haben kann. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann der Veranstalter die Verlegung des Standes bestimmen. Dadurch werden weder Ersatzansprüche noch ein Rücktrittsrecht begründet.

Im Falle des Wechsels der Ausstellungsgegenstände, die nicht dem Veranstaltungszweck entsprechen oder gegen sonstige Bestimmungen verstoßen, ist der Veranstalter berechtigt, unverzüglich den Stand abzubauen zu lassen, ohne dadurch schadensersatzpflichtig zu werden.

Die Einzelheiten des Standauf- und abbaus und der Standgestaltung sind den einzelvertraglichen Vereinbarungen und der Benutzungsordnung zu entnehmen.

Der Aussteller kann auf der vom Veranstalter gekennzeichneten Fläche seinen Stand zu den vorgegebenen Zeiten auf- und abbauen. Die Standaufbau- und abbauezeiten sind Fixtermine.

Beim Standauf- und abbau sind die Benutzungsordnung des Veranstaltungsortes sowie die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unbedingt einzuhalten. Der Anschluss an das Licht- und/oder Kraftnetz darf nur durch/mit dem Personal des Vermieters erfolgen. Der Aussteller benachrichtigt den Veranstalter im Vorhinein über die von ihm gewünschten Standeinrichtungen, um einen reibungslosen Aufbau zu sichern.

Für Beschädigungen an der Halle und ihrer Ausstattung haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungsarbeiten, durchgeführt von der durch den Vermieter des Veranstalters beauftragten Reinigungsfirma, dem Aussteller in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Wiederinstandsetzung (durch eine Vertragsfirma des Vermieters) infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen durch den Aussteller oder seiner Beauftragten. Die Kosten für die Reinigung sind in dem Mietpreis enthalten, sofern nicht der vorstehend beschriebene Zustand besteht.

Der Mietvertrag endet mit Schluss der Veranstaltung. Der Aussteller ist verpflichtet, nach Ende des 2. Ausstellungstags bis spätestens 21.00 Uhr den Stand abgebaut zu haben. Ist die Räumung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung durchzuführen und die zurückgelassenen Gegenstände einzulagern. Auf das Vermieterpfandrecht wird hingewiesen. Nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung ist der Veranstalter berechtigt, die eingelagerten Gegenstände nach freiem Ermessen zu verwerten. Für Beschädigung oder Verlust der eingelagerten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

Der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen verpflichtet sich der Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Mietpreises zu zahlen.

Es dürfen nur am Stand Waren angeboten werden. Ferner müssen sie im Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck stehen. Sofern der Direktverkauf zugelassen wird, sind die Waren mit deutlichen Preisschildern zu kennzeichnen.

4. Stand – und Personalkennzeichnung

Der Ausstellungsstand ist deutlich mit Firmennamen zu kennzeichnen, das Personal sichtbar als zum Ausstellungsstand zugehörig zu bezeichnen.

5. Parken

Parken auf dem Ausstellungsareal ist nur zur Zeit der Auf- und Abbaueiten zum Ein- und Ausladen gestattet und wird durch vom Veranstalter beauftragtem Personal überwacht. Parken während der Ausstellung ist zu vergünstigten Konditionen im Parkhaus „Am Markt“ möglich.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, muss die Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und die Restzahlung ohne Abzug spätestens bis 18. Mai 2012 auf das angegebene Konto eingegangen sein. Die vollständige Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Veranstalter den Vertrag nach Maßgabe der Ziff. 7 kündigen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe geschuldet. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

7. Rücktritt und Kündigung

Ein Rücktritt oder Kündigung vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Der Aussteller bleibt verpflichtet, die Mietkosten vollumfänglich zu zahlen. Der Veranstalter kann jedoch, wenn der Aussteller den Rücktritt, eine Kündigung oder eine sonstige Absage seiner Teilnahme erklärt, die Standfläche anderweitig vermieten. Ein Anspruch des Ausstellers hierauf besteht nicht. Bei erfolgreicher Weitervermietung wird die von dem Ersatzmieter gezahlte Miete angerechnet, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 75 % der mit dem Aussteller vereinbarten Miete. Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, in dem die nicht genutzte Fläche aus optischen Gründen genutzt wird und keine Einnahmen dadurch erzielt werden können.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Miete auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht eingegangen ist. Dieses Recht besteht auch, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird. Bei berechtigter fristloser Kündigung haftet der Aussteller für den vollen Mietzins und jeden weiteren Schaden.

8. Höhere Gewalt

Sollte die Durchführung oder Fortsetzung von GESUNDE ZEITEN aus Gründen höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar sein, scheidet Ansprüche auf Schadensersatz oder Rücktritt aus.

9. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

Auftretende Mängel sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Eine Haftung seitens des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters.

Sonstige Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, es sei denn der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters. Bei leichter Fahrlässigkeit entsteht eine Haftung nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an der Veranstaltung entstehen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die Dritte auf oder an dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden.

10. Versicherung

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Eine geeignete Absicherung des Standes wird empfohlen.

11. Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Stand ist während der gesamten Ausstellungszeit besetzt zu halten. Der Messeort innerhalb des Burghofs ist nachts verschlossen.

12. GEMA, Lärmschutz

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand, sofern diese generell zulässig ist, ist nach den Regelungen des Urhebergesetzes die erforderliche Genehmigung der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführung von mechanischen Vervielfältigungsrechten - durch den Aussteller einzuholen. Der Lärmschutz richtet sich nach der Benutzungsordnung.

13. Werbung

Dem Aussteller ist an seinem Stand Werbung für sich oder für von ihm vertretene Firmen erlaubt. Weitergehende Werbung ist mit dem Veranstalter schriftlich abzustimmen. Geräuschintensive oder visuelle Werbungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Die Werbung darf die Besucher nicht stören und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen sowie die guten Sitten verstoßen. Gasflaschen, z.B. zum Befüllen von Luftballons, sind nicht zulässig. Das gewerbliche Fotografieren, Filmen oder Zeichnen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, über Stand und Exponate des Ausstellers in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

14. Programmheft und Internet

Für die Veranstaltung der Messe wird ein Ausstellerverzeichnis (Programmheft) herausgegeben und eine Internetpräsenz erstellt. Der Eintrag jedes Ausstellers ist obligatorisch und wird separat berechnet.

15. Speicherung von Daten

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten gemäß geltender Datenschutzbestimmungen auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke, u. a. für die Durchführung der erforderlichen Werbemaßnahmen, bedingt ist.

16. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen, sofern diese keine abweichende Regelung vorsehen. Entgegenstehende AGB's der Aussteller bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lörrach. Alle Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht.

Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung von Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Forderungen des Veranstalters durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt. Ist der Aussteller kein Kaufmann, ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit zulässig, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit nicht gleichartigen oder künftigen Forderungen ist unzulässig. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung zulässigerweise am nächsten kommt.